

# INTERKANTONALE VEREIN- BARUNG ÜBER BEITRÄGE AN BILDUNGSGÄNGE DER HÖHEREN FACHSCHULEN (HFSV) | VERNEHMLASSUNG

Erläuterungen zum Konkordatsentwurf

für die Vernehmlassung vom 26. Mai 2010 bis 30. November 2010



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# INHALT

<b>DIE VORLAGE IN KÜRZE</b>	<b>2</b>
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Ausgangslage und Vorgeschichte	4
1.2 Veränderte Betrachtungsweise: Höhere Fachschulen künftig getrennt von Berufs- und höheren Fachprüfungen behandeln	4
1.3 Überlegungen im Hinblick auf die Erarbeitung einer interkantonalen Finanzierungsvereinbarung zu den Höheren Fachschulen	5
1.4 Gespräche der Verbundpartner zum Vorgehen im Bereich der höheren Berufsbildung (vgl. auch 2.7)	8
<b>2 VON DER FACHSCHULVEREINBARUNG 1998 (FSV) ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE HÖHEREN FACHSCHULEN (HFSV)</b>	<b>10</b>
2.1 Die bestehende Vereinbarung	10
2.2 Was ändert mit der neuen Vereinbarung?	10
2.3 Freizügigkeit als wichtiges bildungspolitisches Ziel	11
2.4 Tarifgestaltung im Bereich der Höheren Fachschulen	12
2.5 Wie wird die Qualität gesichert?	17
2.6 Einbettung der Gesundheits-, Sozial- und Landwirtschaftsbildungsgänge in die Logik des Berufsbildungssystems	18
2.7 Abstimmung mit der Entwicklung bei den Berufs- und höheren Fachprüfungen	18
<b>3 DIE VEREINBARUNG ÜBER BEITRÄGE AN DIE BILDUNGSGÄNGE DER HÖHEREN FACHSCHULEN (HFSV)</b>	<b>19</b>
Konkordatsentwurf und Kommentar zu den einzelnen Artikeln	19
<b>4 ANHANG</b>	<b>28</b>
4.1 Dokumentation	28
4.2 Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme von Studiengängen in die HFSV, Entwurf der Projektgruppe	29

Herausgeberin:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Generalsekretariat EDK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

T +41 (0)31 309 51 11

F +41 (0)31 309 51 50

edk@edk.ch | www.edk.ch

**Alle Unterlagen zur Vernehmlassung finden Sie auf:**

**[www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Aktuell > Vernehmlassungen**

© 2010, Generalsekretariat EDK

# DIE VORLAGE IN KÜRZE

Der Vorstand der EDK hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2010 den Entwurf für die Interkantonale Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV) für die Vernehmlassung frei gegeben. Diese dauert bis am 30. November 2010. Die Vernehmlassungsadressaten sind die Kantone, die Organisationen der Arbeitswelt (Spitzenverbände), die privaten Anbieter und der Bund.

Die HSFV ist eine Finanzierungsvereinbarung

Die HFSV ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen. Sie regelt den Lastenausgleich zwischen den Kantonen im Bereich der **Höheren Fachschulen**. Ein Kanton zahlt für seine Studierenden, die ausserhalb des Kantons eine Höhere Fachschule (HF) besuchen, einen festgelegten Betrag an den Träger der ausserkantonalen Einrichtung. Für die Studierenden der Vereinbarungskantone bedeutet diese Vereinbarung einen gleichberechtigten Zugang zu ausserkantonalen Bildungsangeboten.

In der Schweiz gibt es rund 200 Höhere Fachschulen, welche mehr als 400 Bildungsgänge anbieten. Jährlich erwerben über 4000 Personen ein eidgenössisch anerkanntes Diplom an einer Höheren Fachschule.

Heutige Regelung

Heute werden die Ausgleichszahlungen für die Höheren Fachschulen über die «Interkantonale Fachschulvereinbarung» (FSV) von 1998 geregelt. Diese ist von allen Kantonen ratifiziert worden.

Geltungsbereich FSV (heute) und HFSV (neu) im Vergleich

FSV (heute gültig)	Konkordatsentwurf HFSV (neu)
<b>Höhere Fachschulen</b> À-la-carte-Prinzip: die Kantone entscheiden, für welche Angebote sie Beiträge entrichten.	<b>Höhere Fachschulen</b> Kein À-la-carte-Prinzip mehr: die Kantone zahlen an alle Bildungsgänge, die im Anhang der HFSV figurieren.
<b>Vorbereitungskurse Höhere Berufs- und Fachprüfungen</b>	Sind nicht Teil der HFSV.

*> In der Vernehmlassung wird vorgeschlagen, dass dieser Teil der «alten» FSV so lange gültig bleibt, bis unter der Federführung des Bundes neue Finanzierungsregelungen für die Vorbereitungskurse erarbeitet worden sind.*

Die wichtigsten Neuerungen

- **Freizügigkeit:** Das À-la-carte-Prinzip (siehe oben) wird aufgehoben. Für die Studierenden bedeutet das erstmals eine volle Freizügigkeit für diejenigen Bildungsgänge, die der Vereinbarung unterstellt sind.
- **Steuerung:** Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann Vorgaben (im Sinne von Mindestvoraussetzungen) für die Ausbildungsanbieter machen. Diese Vorgaben sind nicht Teil des Konkordatstextes, sondern werden in Richtlinien formuliert, welche die Konferenz der Vereinbarungskantone mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erlassen kann. So soll beispielsweise der Bedarf nach einem Bildungsgang regional ausgewiesen sein oder ein Bildungsgang muss über eine gewisse Anzahl von Teilnehmenden verfügen. Ein erster Entwurf für entsprechende Richtlinien liegt den Vernehmlassungsunterlagen bei.
- **Tariffberechnung:** Neu werden sich die Vereinbarungskantone auf einheitliche Tarife pro Fachbereich einigen, es ist also nicht mehr der Anbieter/Träger, welcher den Tarif für seinen Bildungsgang definiert. Die Festlegung der Tarife soll auf Grundlage der Brutto-Vollkosten pro Bildungsgang erfolgen. Daraus wird ein Standardwert pro Bildungsgang ermittelt, an den die Kantone Beiträge im Umfang von 50% – 60% leisten. Erste Berechnung dieser Art zeigen, dass sich die Beiträge für die Kantone zwischen CHF 2000 und 7000 pro Semester und Studierenden bewegen, vergleichbar mit den heutigen Beitragsleistungen. In Zukunft werden sich diese Berechnungen auf regelmässige Kostenerhebungen stützen.

Wie ist das weitere Vorgehen? Wann tritt die Vereinbarung in Kraft?

Die Vernehmlassung dauert bis am 15. November 2010. Nach deren Auswertung wird die Vereinbarung in zwei Lesungen von der Plenarversammlung der EDK beraten. Für eine Verabschiedung braucht es eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Mit der Verabschiedung – die frühestens im Sommer 2011 erfolgen kann – gibt die EDK die Vereinbarung in die kantonalen Beitrittsverfahren. In der Regel entscheiden die kantonalen Parlamente über einen Beitritt und in der Mehrheit der Kantone unterliegt dieser Entscheid einem fakultativen Referendum.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beigetreten sind. Das könnte allenfalls 2013 der Fall sein und die Vereinbarung könnte auf das Schuljahr 2013/2014 in Kraft treten.

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Ausgangslage und Vorgeschichte

- Am 29. Oktober 2004 hat die Plenarversammlung der EDK Grundsätze für die Revision der Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich verabschiedet. Im Herbst 2005 erfolgte eine Vernehmlassung zum Entwurf einer neuen Vereinbarung, welche sowohl die Höheren Fachschulen wie auch die Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen umfasste. Im Mai und Juni 2006 beschloss Vorstand und Plenarversammlung der EDK, auf den Vereinbarungsentwurf nicht einzutreten, weil die Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten im Bereich der höheren Berufsbildung zu wenig geklärt waren. Damals wurde beschlossen, eine neue Vereinbarung auf einen vom Bund und den Kantonen zu erarbeitenden Masterplan für die höhere Berufsbildung abzustützen.
- An der Plenarversammlung der EDK vom 19. März 2009 präsentierte die Direktorin des BBT die Ergebnisse des Masterplans und zog daraus Schlüsse, welche zu einer gegenüber bisher veränderten Betrachtungsweise bei der Behandlung der Fragen der höheren Berufsbildung führten (vgl. Kap. 1.2).

## 1.2 Veränderte Betrachtungsweise: Höhere Fachschulen künftig getrennt von Berufs- und höheren Fachprüfungen behandeln

- Die Angebote im Rahmen der höheren Berufsbildung (Tertiär B) sollen künftig systemisch und operativ differenziert betrachtet werden. Weil innerhalb der höheren Berufsbildung in Bezug auf die Zuständigkeiten, die Struktur der Angebote und die Vorgaben markante Unterschiede bestehen (Angebote Höhere Fachschulen [HF] mit klaren und kontrollierten Vorgaben, Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen [BP] und höhere Fachprüfungen [HFP] ohne Vorgaben des Bundes) sind sich BBT und EDK einig, dass diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen auch bei der Umsetzung und namentlich bei der Konzeption von Finanzierungsmodellen zu beachten sind. Zudem besteht bei den vorbereitenden Kursen für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen eine markante Schnittstelle zur Weiterbildung, so dass die Regelung dieser Angebote mit der Entwicklung im Weiterbildungsbereich abgestimmt werden muss (Weiterbildungsgesetz).
- Bei den Höheren Fachschulen handelt es sich um Bildungsgänge, die klare vom Bund erlassene Vorgaben erfüllen und ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Solche Bildungsangebote können im Rahmen von interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen nach einem analogen Konzept behandelt werden.

- Demgegenüber ist zu prüfen, ob die Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP), bei denen bezüglich Inhalt, Struktur und Dauer keine vom Bund festgelegten Vorgaben existieren, die von den Absolvierenden BP und HFP nicht obligatorisch besucht werden müssen und die auch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kantone gehören, künftig nicht nach einem anderen Konzept (zum Beispiel ausschliesslich durch den Bund) subventioniert werden sollten.
- Bedeutsam ist eine bessere internationale Positionierung und Anerkennung der Angebote der höheren Berufsbildung.
- Die Regelung der Fragen im Bereich der höheren Berufsbildung sollte, wenn immer möglich, zeitlich parallel erfolgen. Die neuen Regelungen (interkantonale Finanzierungsvereinbarung, Änderung des Berufsbildungsgesetzes etc.) werden voraussichtlich frühestens 2013 in Kraft treten können.

An der Plenarversammlung der EDK vom 18. Juni 2009 wurde folgendes Fazit festgehalten:

Die EDK unterstützt die Bestrebungen des BBT, die Beitragsleistungen der öffentlichen Hand an die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen zentral via Bund auszurichten. Die Kantone werden dabei eine angemessene Reduktion der vom Bund ausgerichteten Pauschale in Kauf nehmen müssen, sofern sich zeigt, dass die über die Pauschalen an die Kantone erbrachten Leistungen des Bundes den gesetzlichen Finanzierungssatz von 25% inzwischen tatsächlich erreichen. Die Kantone ihrerseits sind weiterhin zuständig für die Ausrichtung der Beiträge der öffentlichen Hand an die höheren Fachschulen.

## 1.3 Überlegungen im Hinblick auf die Erarbeitung einer interkantonalen Finanzierungsvereinbarung zu den Höheren Fachschulen

### 1.3.1 Wie kann das unterschiedliche Engagement der Kantone bezüglich Beitragsleistungen an die Höheren Fachschulen ausgeglichen werden?

Dem Masterplan ist zu entnehmen, dass bezüglich Engagement und damit bezüglich Beitragsleistungen zugunsten der höheren Berufsbildung erhebliche Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Es musste deshalb überlegt werden, wie mittelfristig eine gemeinsame Basis geschaffen und diese im Rahmen einer interkantonalen Finanzierungsvereinbarung für die Höheren Fachschulen operativ umgesetzt werden kann. Dabei spielten folgende Aspekte eine wichtige Rolle:

- Der Anteil der kantonalen Beiträge sollte in etwa den tatsächlich realisierten Abschlüssen entsprechen.

- Die künftige Finanzierung müsste auf dem Total der bisherigen finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand aufbauen. Bei den Höheren Fachschulen betragen die von der öffentlichen Hand getragenen Kosten im Jahre 2007 insgesamt CHF 320 Mio., das entspricht durchschnittlich rund 70% der Vollkosten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser hohe Durchschnittswert namentlich aufgrund der hohen Finanzierungsanteile der öffentlichen Hand in einzelnen Regionen (zum Beispiel in der Westschweiz) sowie in den Bereichen Gesundheit und Landwirtschaft erreicht wird und dass in diesen Bereichen wohl Korrekturen vorzunehmen sind.
- Eine interkantonale Finanzierungsvereinbarung muss auf einer gemeinsamen Basis aufbauen. Es könnte auch unterschieden werden zwischen der ordentlichen Finanzierung durch die öffentliche Hand (Kantonsbeitrag 1, der für alle obligatorisch und gleich ist) und einem freiwilligen Kantonsbeitrag 2, der im Sinne von Standortförderung durch den Standortkanton gesprochen wird, der aber nicht Gegenstand einer interkantonalen Abgeltung ist.
- Im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung sollen die Tarife für die gegenseitigen Zahlungen bei den Höheren Fachschulen mit einer Pauschale auf der Basis eines Anteils der durchschnittlichen Vollkosten pro Bildungsgang festgelegt werden.

Das Fazit daraus ist folgendes:

Eine interkantonale Vereinbarung für die Höheren Fachschulen soll auf den bisher von Bund und Kantonen ausgerichteten Beiträgen an die höheren Fachschulen basieren. Grundlage für die Tarife bilden die Vollkosten pro Bildungsgang und Bereich. Darauf abgestützt wird eine Pauschale in der Grössenordnung von 50% – 60% der durchschnittlichen Vollkosten festgelegt.

### 1.3.2 Wie ist mit dem unterschiedlichen Engagement der öffentlichen Hand für die verschiedenen Fachbereiche umzugehen?

Bei den verschiedenen Bereichen der Höheren Fachschulen fallen gemäss Masterplan einerseits ganz unterschiedliche Kosten an (Bereich Wirtschaft ist am günstigsten, Bereich Landwirtschaft am teuersten) und andererseits erhalten die verschiedenen Bereiche unterschiedlich hohe Beiträge von Seiten der öffentlichen Hand. Entsprechend unterschiedlich sind dann auch die von den Teilnehmenden zu tragenden Studiengebühren. Auch innerhalb der Fachbereiche gibt es erhebliche Unterschiede bezüglich Kosten und bezüglich Beteiligung der öffentlichen Hand. Deshalb sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Vergleichbares ist rechtlich gleich zu behandeln und Ungleiches ungleich. Das wirkt sich auch auf die Finanzierung aus.

- Da die Kantone im Bereich Gesundheit einen Versorgungsauftrag wahrzunehmen haben und sie gleichzeitig auch Hauptarbeitgeber sind, sind die Beitragsleistungen in diesem Bereich besonders hoch. Ebenfalls der Fall ist dies im Bereich der Landwirtschaft, wo sowohl die Kosten wie die Beitragsleistungen des Staates die weitaus höchsten Beträge erreichen.
- Eine Gleichbehandlung der Bereiche Gesundheit, Soziales und Land- und Forstwirtschaft mit den übrigen Bereichen bedingt, dass die Kantone ihre Rollen einerseits als Bildungsanbieter und andererseits als Arbeitgeber trennen und finanziell je separat regeln.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgendes Fazit:

Mit den Direktorenkonferenzen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Landwirtschaft und Forstwirtschaft ist eine Absprache über die Aufteilung der Kosten zu treffen. Dabei sollen die Bildungsdepartemente ausschliesslich zuständig sein für die Bildungskosten, die gemäss Berufsbildungsgesetz von der öffentlichen Hand zu tragen sind. Kosten, die sich aus der Rolle als Arbeitgeber bzw. als verantwortliche Behörde für die öffentliche Versorgung ergeben, sind nicht dem Bildungsbudget sondern den entsprechenden Fachbudgets zu belasten.

### 1.3.3 Auftrag an die EDK-Projektgruppe höhere Berufsbildung

Die Projektgruppe, welche im Auftrag des Vorstands der EDK an der Schaffung von interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich arbeitete, sollte bis Ende 2009 einen Entwurf für eine Finanzierungsvereinbarung im Bereich der Höheren Fachschulen vorlegen. Dieser Entwurf sollte folgende Punkte berücksichtigen:

- Gegenstand der Vereinbarung ist die gegenseitige Abgeltung der Kosten unter den Kantonen.
- Die Vereinbarung bezieht sich ausschliesslich auf von Bildungsinstitutionen zu erbringende Leistungen und deren Kosten und beachtet die Gleichbehandlung der verschiedenen Fachbereiche.
- Die Vereinbarung soll gewährleisten, dass sich die Kantone in gleichem Ausmass (entsprechend den Teilnehmerzahlen aus ihrem Kanton) an den Kosten für die Höheren Fachschulen beteiligen.
- Die Festlegung der Tarife erfolgt aufgrund von Vollkostenrechnungen. Darauf aufbauend sind Referenzkosten für die einzelnen Bereiche zu berechnen und in einer Pauschale zu fassen. Damit sollen durchschnittlich zwischen 50% und 60% der Vollkosten durch Beiträge der öffentlichen Hand abgedeckt werden.
- Angestrebt wird Freizügigkeit für die Studierenden.

## 1.4 Gespräche der Verbundpartner zum Vorgehen im Bereich der höheren Berufsbildung (vgl. auch 2.7)

Seit Mai 2009 finden auf Einladung der Direktorin des BBT Gespräche mit den Verbundpartnern statt. Beteiligt sind daran die Direktoren der Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Generalsekretär der EDK. Dabei stehen einerseits die internationale Anerkennung der höheren Berufsbildung und andererseits die Finanzierungsfragen zur Diskussion.

Insbesondere werden Lösungsvorschläge zur offenen Finanzierung der Berufs- und höheren Fachprüfungen und deren Vorbereitungskursen diskutiert. Dabei wird von Seiten der EDK geltend gemacht, dass die Rechtslage für die höhere Berufsbildung eine andere ist als für die berufliche Grundbildung und dass aus dem Berufsbildungsgesetz keine formelle und zwingende Verpflichtung der Kantone zur finanziellen Unterstützung der Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung und namentlich der Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen abgeleitet werden kann. Da es sich bei den Vorbereitungskursen zudem um nicht reglementierte Ausbildungen handelt, kann hier nicht gleich vorgegangen werden wie bei klar reglementierten Ausbildungsgängen, wie sie beispielsweise bei den höheren Fachschulen bestehen. Der EDK-Vertreter unterstützt deshalb die Vorschläge des BBT, mit Hilfe einer stärkeren Subventionierung der Prüfungen durch den Bund eine bessere Unterstützung der öffentlichen Hand zu erreichen. Diese Grundhaltung wird vom Vorstand und von der Plenarversammlung der EDK geteilt.

Die weitere Bearbeitung der offenen Fragen wurde wie folgt festgelegt:

Thema	Nächste Schritte	Zuständigkeit
1. Internationale Anerkennung	OECD-Reviews, National Qualifications Framework Berufsbildung, Bilaterale Abkommen mit D, A etc.), Kooperation Berufsbildung mit anderen Ländern (z.B. Indien)	BBT
2. Finanzierung Höhere Fachschulen	Schaffung einer interkantonalen Vereinbarung zu den Höheren Fachschulen (das vorliegende Projekt)	EDK

Thema	Nächste Schritte	Zuständigkeit
3. Entwicklung höhere Berufsbildung	Vorgehen und Unterstützungsleistungen für Entwicklungskonzepte und deren Finanzierung. Die Vorschläge (Arbeitgeberverband, BBT) gehen dahin, die Träger der Prüfungen durch eine aktivere Förderung der Prüfungsentwicklung über die Projektschiene (Art. 54 BBG) besser zu unterstützen. Der SGV unterbreitet ein eigenes Modell zur finanziellen Unterstützung der Berufs- und höheren Fachprüfungen. Für die Vorbereitungskurse sollen Rahmenvorgaben entwickelt werden, welche dann die Grundlage für analoge Finanzierungslösungen wie bei den Höheren Fachschulen bilden würden.	OdA (Arbeitgeberverband, SGV)
4. Vorbereitende Kurse für Berufs- und höhere Fachprüfungen	Das BBT hat konkrete Vorschläge für höhere Beitragsleistungen des Bundes an die Durchführung von Prüfungen ausgearbeitet. Option 1 sieht die Ausdehnung der Bundesbeiträge an die Prüfungen auf das gesetzliche Maximum vor (25% des Aufwands). Dies wird voraussichtlich auf 2011 realisiert. Option 2 sieht eine Ausdehnung der Beiträge an Prüfungen bis zu 100% des Aufwandes vor, was eine Änderung der Berufsbildungsverordnung notwendig machen würde. Vorab sollen die Erfahrungen mit der Umsetzung der Option 1 und deren Wirkung abgewartet werden. Parallel dazu entwickeln die Arbeitgeberorganisationen das Modell mit möglichen Kriterien für Rahmenvorgaben bei Vorbereitungskursen weiter.	BBT  Arbeitgeberorganisationen
5. Unterstützung der Studierenden	Unterstützungsleistungen für Studierende in der höheren Berufsbildung: Dazu sollen die Datengrundlagen zu den Teilnehmenden an den Vorbereitungskursen weiter vertieft werden. Eine Teilnehmerbefragung soll bis Ende 2011 neue Daten und Erkenntnisse liefern.	Bildungswerkschaften
6. Klärung der Rechtsgrundlagen	Über die Rechtsgrundlage zur Finanzierung der Vorbereitungskurse bestehen zwischen den Verbundpartnern unterschiedliche Auffassungen. Das BBT hat einen diesbezüglichen Abklärungsauftrag an Prof. Dr. Paul Richli, Universität Luzern, erteilt. Darin kommt der Gutachter zum Schluss, dass das Berufsbildungsgesetz keine Grundlage bietet, um die Kantone zu klar definierten Beitragsleistungen in der höheren Berufsbildung zu verpflichten.	BBT

# 2 VON DER FACHSCHULVEREINBARUNG 1998 (FSV) ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE HÖHEREN FACHSCHULEN (HFSV)

## 2.1 Die bestehende Vereinbarung

Die Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV), der alle Kantone beigetreten sind, beruht auf dem so genannten À-la-carte-Prinzip: Die Kantone können frei wählen, welche ihrer Bildungsgänge sie der Vereinbarung unterstellen und für welche Bildungsgänge der anderen Kantone sie Beiträge leisten wollen. Sie können auch die Beiträge für die von ihnen angebotenen Bildungsgänge selber festsetzen.

Der Vollzug der FSV gestaltete sich insbesondere in der Anfangsphase recht schwierig, und es dauerte auch längere Zeit, bis alle Kantone die Vereinbarung ratifiziert hatten. Das À-la-carte-Konzept weist den Nachteil auf, dass sich die Beitragsleistungen der Kantone ausschliesslich an den je eigenen kantonalen Bedürfnissen orientieren und deshalb eine flächendeckende einheitliche Beitragsleistung an Bildungsanbieter nicht gewährleistet ist. Dies führt zu einer für die Anbieter heterogenen, unübersichtlichen und unsicheren Situation bei den Beitragsleistungen der öffentlichen Hand, benachteiligt teilweise massiv Studierende und führt zu immer wiederkehrenden Diskussionen über Rechtssicherheit und Verlässlichkeit.

## 2.2 Was ändert mit der neuen Vereinbarung?

Der vorliegende Entwurf für eine neue Vereinbarung orientiert sich am Berufsbildungsgesetz, an den Grundsätzen zur Revision der interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich, die am 29. Oktober 2004 von der Plenarversammlung der EDK verabschiedet wurden, sowie an den Vorgaben, welche die EDK bei der Neumandatieung der damit beauftragten Projektgruppe festgelegt hat.

Viele Elemente der bestehenden Vereinbarung konnten beibehalten werden. In folgenden wesentlichen Punkten unterscheidet sich aber der Entwurf der neuen Vereinbarung wie folgt von der FSV:

- Gemäss den Grundsätzen vom 29. Oktober 2004 wurde das À-la-carte-Prinzip aufgegeben. Ziel ist die Verwirklichung von Freizügigkeit bei den Höheren Fachschulen sowie eine angemessene Steuerung und Koordination der Angebote.

Wer Beiträge der öffentlichen Hand beansprucht, muss sich an die Vorgaben der Vereinbarung halten. Umgekehrt sind alle Vereinbarungskantone zahlungspflichtig, wenn ein Angebot im Anhang der Vereinbarung Aufnahme findet.

- Als Steuerungselement dienen Richtlinien, die Mindestvoraussetzungen bei der Qualitätssicherung, der Organisation, der Infrastruktur und der Kostentransparenz vorgeben. Diese Richtlinien müssen flexibel ausgestaltet werden können. Deshalb kann ihr Inhalt nicht Gegenstand des Vereinbarungstextes sein. Weil sie jedoch Steuerungscharakter haben, bedarf es zu ihrer Verabschiedung bzw. Änderung jeweils einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.
- Die Beiträge werden gemäss den in den Grundsätzen enthaltenen Regeln einheitlich festgelegt; sie stützen sich auf regelmässige Kostenerhebungen. Zuständig für die Festlegung der Beiträge ist die Konferenz der Vereinbarungskantone.

## 2.3 Freizügigkeit als wichtiges bildungspolitisches Ziel

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf strebt die Freizügigkeit für die Studierenden der Höheren Fachschulen an. Dies bedeutet für die höhere Berufsbildung einen Quantensprung, der die Gleichstellung der Studierenden dieser Bildungsgänge mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Fachhochschulen und den Universitäten bewirkt. Auf der Angebotsebene fördert die Freizügigkeit den Wettbewerb und damit die Qualität. Für kleinere Anbieter könnte sie Anreiz sein für die Entwicklung von speziellen Angeboten oder von Kooperationen.

Die Hauptargumente für die Verwirklichung der Freizügigkeit bei den Höheren Fachschulen sind folgende:

- Im Tertiärbereich sollen grundsätzlich gleiche bzw. analoge Regeln für alle Anbieter und Studierenden gelten.
- Die Studierenden an Höheren Fachschulen sind erwachsene Menschen mit einem Berufsabschluss, teilweise mit Anstellungen und Berufserfahrung und mit Partnerschaften. Sie sind flexibel und mobil und wählen den Ort ihrer Aus- und Weiterbildung frei.
- Junge Erwachsene in ihrer Wahlfreiheit betreffend den Studienplatz einzuschränken, lässt sich angesichts der heutigen Mobilität und Lebensweise kaum begründen.
- Wettbewerb und damit auch Qualitätssteigerung zwischen den verschiedenen Anbietern kann nur bei Freizügigkeit entstehen.

## 2.4 Tarifgestaltung im Bereich der Höheren Fachschulen

### 2.4.1 Bisherige Lösung

Die Festlegung der Tarife bei der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 basiert auf den Vereinbarungsbestimmungen, wonach die Beitragshöhe auf den durchschnittlichen Ausbildungskosten beruht. Massgeblich sind dabei die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge. Die Beitragshöhe sollte höchstens drei Viertel der durchschnittlichen Ausbildungskosten abdecken. Dieser Grundlage wurde mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und der Tatsache, dass aufwandorientierte Bundessubventionen entfielen, teilweise der Boden entzogen. Im Sinne eines praktikablen Lösungsansatzes haben sich in der Zwischenzeit für die höheren Fachschulen mehrheitlich Pauschaltarife eingestellt. In der Deutschschweiz betragen diese CHF 315.– pro Jahreswochenlektion bzw. CHF 157.50 pro Semesterwochenlektion. Per 1. August 2008 erfolgte bei der Fachschulvereinbarung (FSV) eine Tarifierhöhung von 20%, um die wegfallenden Bundesbeiträge zu kompensieren. Der aktuelle Tarif beträgt somit CHF 380.– pro Jahreswochenlektion bzw. CHF 190.– pro Semesterwochenlektion. Für die Bildungsgänge Gesundheit / Soziales gelten in der Übergangszeit Spezialtarife.

### 2.4.2 Erhebung der aktuellen Kosten

Beim Entwurf der neuen Vereinbarung (HFSV) bilden die durchschnittlichen Brutto-Vollkosten pro Bildungsgang (Betriebs- und Infrastrukturkosten) die Grundlage. Die Vollkosten sind Voraussetzung für die Herstellung von Kostenwahrheit und Transparenz. Die entsprechenden Daten wurden mittels einer Kostenerhebung bezogen auf das Jahr 2008 ermittelt. Diese wurde exemplarisch als Piloterhebung durchgeführt und beinhaltet aufwandseitig die Lohnkosten (Verwaltung / Dozierende), den Sachaufwand und die Infrastrukturkosten sowie ertragsseitig die Beiträge des Standortkantons und der anderen Kantone, die Kursgelder sowie weitere Einnahmen. Damit besteht auch eine gemeinsame Grundlage der Kantone für allfällige Leistungsvereinbarungen mit den Bildungsanbietern.

Die Auswertung der Piloterhebung zeigt auf, dass die Qualität der erhobenen Daten unterschiedlich ist. Unter Berücksichtigung der durchgeführten Verifizierung kam die Projektgruppe aber zum Schluss, dass die Kostenerhebung eine genügende Basis für eine erste Tarifstruktur darstellt. Diese Tarifvorschläge müssen jedoch aufgrund der Kostenerhebungen in den nächsten Jahren verifiziert, differenziert und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Erhebung für das Jahr 2008 basierte auf folgendem Setting:

Bereich	BG 2008	VZ/TZ	Anz. Sem.	Anz. Lektionen	Anz. Studierende		Anz. Klassen	Durchschnitt pro Klasse
					real	aufgerechnet auf 18 TN pro BG		
Technik	18	VZ/TZ	4 bis 8	1440 bis 2510	1279	1388	67.5	18.9
Gastgewerbe, Tourismus	5	VZ	3 bis 5	1633 bis 3066	991	1069	48	20.6
Wirtschaft	11	TZ	6	1440 bis 1680	1042	1139	53	19.7
Land- und Waldwirtschaft	2	TZ/VZ	4 bis 6	1800 bis 3310	91	135	7	13
Gesundheit	7	TZ/VZ	6	2500 bis 3240	818	1109	58	14
Soziales und Erwachsenen- bildung	6	VZ/TZ	6 bis 8	1760 bis 3840	908	908	41	22
Künste und Gestaltung	1	TZ	6	1600	35	36	2	17.5

Legende: BG = Bildungsgang, VZ = Vollzeit, TZ = Teilzeit, TN = Teilnehmende

Diese Tabelle zeigt einerseits auf, wie unterschiedlich die inhaltlichen, zeitlichen und kostenmässigen Rahmenbedingungen bei den Höheren Fachschulen sind und wie schmal andererseits die Datenbasis bei dieser Kostenerhebung ist. Eine Differenzierung der verschiedenen Bereiche nach Fachrichtungen ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Geplant sind nun Kostenerhebungen für die Jahre 2009 und 2010, nunmehr auf alle Kantone ausgedehnt und mit breiterer Abstützung bei den Bildungsanbietern. Das bestehende Kalkulationsmodell kann damit optimiert und die Datenbasis verbreitert werden. Die Vorbereitungen für die Kostenerhebung besorgt die Arbeitsgruppe der SBBK-Kommission Finanzen Berufsbildung unter Mitwirkung des BBT und der mandatierten Firma PricewaterhouseCoopers (PWC). Die Ergebnisse dieser Kostenerhebungen werden im Herbst 2010 (für das Jahr 2009) und im Sommer 2011 (für das Jahr 2010) vorliegen. Dies wird es ermöglichen, im Herbst 2011, wenn die EDK gemäss Zeitplan abschliessend über die Vereinbarung befinden soll, erhärtete Zahlen für die Berechnung der Tarife vorzulegen. Da die Tariffestlegung in die Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone fällt, kann darüber ohnehin frühestens an der ersten Sitzung der Konferenz nach Inkrafttreten der Vereinbarung – also voraussichtlich nach dem 1. August 2013 – definitiv entschieden werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Zahlen weiter validiert und plausibilisiert werden können, weil dann auch die Ergebnisse der Erhebungen für die Jahre 2011 und 2012 zur Verfügung stehen werden.

## 2.4.3 Berechnung der Tarife

Die Festlegung der Tarife für die Höheren Fachschulen ist insofern schwierig, als die von den Anbietern ausgewiesenen Kosten zum Teil massiv voneinander abweichen. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass die Umsetzung der Bildungsgänge auf der Grundlage der neuen Rahmenlehrpläne unterschiedlich weit vorangeschritten ist und zum Teil noch kein oder wenig aktuelles Datenmaterial vorhanden ist. Die Erhebungen zur Tarifgestaltung stützen sich deshalb auf Daten, deren Grundlagen sich teilweise in der Zwischenzeit verändert haben. Bei der Berechnung der Tarife konnte man sich deshalb nur auf eine schmale Basis stützen. Zudem galt es Kriterien zu definieren, die plausibel, nicht wettbewerbsverzerrend und trotzdem angebotssteuernd wirken.

Die Projektgruppe schlägt folgendes Modell vor:

- Grundlage bilden die durchschnittlichen Brutto-Vollkosten pro Bildungsgang (Betriebs- und Infrastrukturkosten). Diese werden mit Hilfe eines einheitlichen Kalkulationsschemas erhoben.
- Die dadurch ermittelten Werte werden auf die in den Rahmenlehrplänen enthaltene Mindestlernstundenzahl ausgerichtet. Gemäss Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen vom 11. März 2005 umfassen die Angebote der Höheren Fachschulen für Studierende mit einschlägigem eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) mindestens 3600 Lernstunden, für Studierende ohne einschlägiges EFZ mindestens 5400 Lernstunden. Für die Berechnung des Tarifes werden den Bildungsinstitutionen maximal die Hälfte der Mindest-Lernstunden als Präsenzunterricht (geführter Unterricht, von Dozierenden begleitete Studienbereiche) als beitragsberechtigt anerkannt, d.h. bei Bildungsgängen mit mindestens 3600 Lernstunden 1800 Lektionen, bei Bildungsgängen mit mindestens 5400 Lernstunden 2700 Lektionen für die gesamte Ausbildung, unabhängig von der Dauer des Bildungsganges.
- Weiter werden die ermittelten Werte auf eine durchschnittliche Zahl von 18 Studierenden pro Klasse ausgerichtet. Daraus ergibt sich ein Standardwert pro Bildungsgang und Studierenden. Diese Standardwerte werden regelmässig überprüft.
- Die Beiträge betragen gemäss Mandat der EDK zwischen 50% und 60% dieses Standardwerts. Wenn aufgrund der Kostenerhebung für das Jahr 2009 umfangreichere und detailliertere Daten vorliegen, können die ermittelten Werte für die einzelnen Fachrichtungen in ein Tarifstufenmodell eingefügt werden. Dort werden die Tarife für die verschiedenen Bildungsgänge und für die dabei in der Praxis angewandten Modelle (Vollzeit, Teilzeit, mit oder ohne einschlägige Vorbildung etc.) abgelesen werden können.

Auf der Basis der Piloterhebung für das Jahr 2008 ergeben sich folgende Werte:

Bereich	Technik		Gastgewerbe, Tourismus		Wirtschaft		Land- und Waldwirtschaft		Gesundheit		Soziales, Erwachsenenbildung		Künste, Gestaltung, Design		Verkehr, Transport	
	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ
Kosten BG pro Klasse und Semester	93'566	188'342	--	277'206	84'347	--	77'880	152'554	125'338	196'763	114'586	144'979	73'839	--	--	--
Kosten BG pro Studierender bei mind. 18 TN pro Semester	4'744	10'206	--	11'550	4'229	--	3'461	8'475	6'963	8'331	5'160	5'732	4'102	--	--	--
Pauschale HFSV 50%	2'372	5'110	--	5'778	2'120	--	1'910	4'240	3'485	4'170	2'585	2'870	2'060	--	--	--
Pauschale HFSV 60%	2'846	6'127	--	6'934	2'544	--	2'080	5'090	4'183	5'003	3'105	3'443	2'470	--	--	--
Zum Vergleich: heutiger Tarif pro Semester gemäss FSV	2'720	5'670	--	5'730	2'380	--	2'700	5'665	4'100	6'500	5'525	6'947	2'845	--	--	--
Bemerkungen	--	--	Keine Angaben verfügbar	--	--	Keine Angaben verfügbar	Nur 1 Institution	Nur 1 Institution	--	i.d.R. Vollfinanzierung	--	FSV-Tarif deckt Ausbildungs-kosten nach BSV ab	Nur 1 Institution	Keine Angaben verfügbar	neuer Bereich (noch keine Daten)	

Legende: VZ = Vollzeit, TZ = Teilzeit, BG = Bildungsgang, TN = Teilnehmende

## 2.4.4 Finanzielle Auswirkungen

Im Studienjahr 2007/08 studierten 19'000 Personen an einer Höheren Fachschule. Jährlich verzeichnen die Höheren Fachschulen ca. 4000 Abschlüsse. In dieser Zahl sind die Berufe in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst noch nicht enthalten. Es wird geschätzt, dass mit diesen Berufen zusätzlich 2500 – 3000 Abschlüsse pro Jahr hinzukommen.

Die aufgrund der Piloterhebung ermittelten Tarife für die sieben Bereiche der Höheren Fachschulen bewegen sich entweder ganz in der Nähe der bisherigen FSV-Tarife oder liegen teilweise darunter. Dies bedeutet, dass bei den angenommenen Rahmenbedingungen die Kosten für die Kantone nicht höher ausfallen als bisher. Die konkreten Kosten für die einzelnen Kantone sowie die Auswirkungen auf den Anbieter müssen im Rahmen der Vernehmlassung und aufgrund der Zahlen der Erhebung 2009 (im Herbst 2010 verfügbar) verifiziert werden.

## 2.4.5 Steuerung des Finanzaufwands durch die Kantone

Gemäss Masterplan höhere Berufsbildung haben die Kantone 2007 rund CHF 320 Mio. Beiträge an die Höheren Fachschulen geleistet. Die Anteile der einzelnen Kantone sind dabei recht unterschiedlich und schwanken bezogen auf die gesamten Berufsbildungsausgaben eines Kantons zwischen 3% und fast 19%. Die neue Vereinbarung wird mit der angestrebten Freizügigkeitsregelung wesentlich dazu beitragen, dass dieser unterschiedliche Aufwand der Kantone sich einander angleicht und damit auch in der höheren Berufsbildung die finanziellen Lasten gerechter verteilt werden.

Um die Kosten für die Kantone steuern und beeinflussen zu können, stehen im Wesentlichen drei Instrumente zur Verfügung:

- a Der Entscheid der Kantone auf Unterstellung eines Angebots unter die HFSV (Art. 4). Es ist dem Standortkanton überlassen, ob er ein bestimmtes Bildungsangebot für die Aufnahme in die Vereinbarung vorschlagen möchte. Zusammen mit dem Vorschlag hat er aber den Nachweis zu erbringen, dass das Angebot die Mindestvoraussetzungen gemäss Art. 5 der Vereinbarung erfüllt.
- b Mit einem flexibel ausgestalteten Beitragssatz auf die ermittelten durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten (Art. 7 Abs. 2) sowie mit flankierenden Massnahmen wie Vermeidung von Gewinnabschöpfung und von Quersubventionierungen (Art. 7 Abs. 3) kann der Gesamtaufwand der Kantone für die Höheren Fachschulen gesteuert werden. Der Beitragssatz kann dann so festgelegt werden, dass ein bestimmter Gesamtaufwand nicht überschritten wird. Die Vereinbarungskantone können

also im Sinne sowohl einer bildungspolitischen wie auch einer finanzpolitischen Steuerung festlegen, wie hoch ihre Beitragsleistungen insgesamt sein sollen. Wenn zudem der im Mandat an die Projektgruppe vorgegebene Beitragssatz von 50% – 60% etwas weiter gefasst würde – zum Beispiel 40% – 70% , könnten Flexibilität und Steuerungsmöglichkeiten noch vergrössert werden.

- c Die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen (Art. 5) ermöglichen es, verschiedene Auflagen und Kriterien zu formulieren, die ein Anbieter von Bildungsgängen erfüllen muss, um in die Vereinbarung aufgenommen zu werden. Diese Kriterien sind veränderbar und können somit an den jeweils aktuellen bildungs- und finanzpolitischen Zielen und Vorgaben ausgerichtet werden. Als Kriterien sind vorgesehen: Bedarfsnachweis, Mindestteilnehmerzahl, Regelmässigkeit des Angebots, Erfüllung von Qualitätsvorgaben, Kostentransparenz der Angebote etc. (Vorschlag für einen ersten Entwurf siehe Anhang).

## 2.5 Wie wird die Qualität gesichert?

Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen, welche zu einem eidgenössisch anerkannten Titel führen, haben ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen. Die Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) überprüft die Bildungsgänge gemäss den Vorgaben der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen vom 11. März 2005. In den Anerkennungsverfahren werden die Bildungsgänge von Höheren Fachschulen umfassend und ganzheitlich geprüft. (vgl. Leitfaden Anerkennungsverfahren). Die Prüfung umfasst sowohl formale wie auch materiell-inhaltliche Aspekte des Bildungsgangs.

Die EKHF kann ausserhalb der Anerkennungsverfahren periodisch Überprüfungen durchführen. Solche Überprüfungen können namentlich dann angeordnet werden, wenn ein Kanton diese beantragt oder wenn aus der Überprüfung durch einen Kanton hervorgeht, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr gegeben sind. Im Weiteren kann die EKHF im Hinblick auf die Verbesserung und Entwicklung der Bildungsgänge in Absprache mit den Kantonen Überprüfungen zu einzelnen Themen und Fragestellungen durchführen.

Die Aufsicht über die höheren Fachschulen obliegt den Kantonen. Sie sind autonom bezüglich der Wahl der Verfahren, mit welchen sie die Aufsicht ausüben. Die Kantone überprüfen regelmässig (mindestens alle drei Jahre), ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden, vereinbaren mit dem Anbieter allfällige notwendige Massnahmen und überprüfen diese (vgl. dazu Leitfaden Aufsicht und Rechtsmittelweg bei Höheren Fachschulen).

## 2.6 Einbettung der Gesundheits-, Sozial- und Landwirtschaftsbildungsgänge in die Logik des Berufsbildungssystems

Finanzierungsvereinbarungen im Bildungsbereich basieren auf dem Grundsatz, dass die Beiträge nur für Leistungen im schulischen Bereich ausgerichtet werden, wo die Kantone entweder Träger der Bildungsangebote oder Subventionsgeber sind. Die praktische Bildung, welche von Seiten der Arbeitswelt (Betriebe) gewährleistet wird, ist von dieser Seite her zu finanzieren. Hier besteht auch kein Bedarf für einen interkantonalen Lastenausgleich, da Studierende in einem Praktikum auch Leistungen und damit einen Ertrag erbringen, auf die beispielsweise die Spitäler nach ihren eigenen Aussagen angewiesen sind. Folglich ist der Aufwand für die praktische Ausbildung sowie für die von den Studierenden erbrachten Leistungen (Praktikumsentschädigungen) auch durch die Praktikumsbetriebe abzugelten und zu finanzieren. Dass damit beispielsweise gegenüber der altrechtlichen Regelung im Gesundheitsbereich, in der die schulische und praktische Bildung insgesamt durch Kantonsbeiträge via das schweizerische Rote Kreuz (SRK) finanziert wurden, eine markante Umstellung stattfindet, ist ein Faktum. Es ist jedoch ebenso klar, dass mit der Veränderung der Rechtslage dieser «Systemfehler» korrigiert werden muss.

## 2.7 Abstimmung mit der Entwicklung bei den Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die Position der EDK, die Bestrebungen des BBT zu unterstützen, die Beitragsleistungen der öffentlichen Hand an die Berufs- und höheren Fachprüfungen zentral via Bund auszurichten (vgl. Ziff. 1.2), lässt offen, in welchem Ausmass und nach welchem konkreten Modell die Unterstützung dieser Abschlüsse durch die öffentliche Hand künftig erfolgen soll. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Art und Weise, wie die verschiedenen Angebote in der höheren Berufsbildung von der öffentlichen Hand mit Beiträgen unterstützt werden, sich auf die Entwicklung und auf die Positionierung dieser Angebote auswirken könnte. So gibt es namentlich von Seiten der Organisationen der Arbeitswelt Befürchtungen, dass mit einer Vereinbarung, die lediglich die Beitragsleistung bei den höheren Fachschulen regelt, die Berufs- und höheren Fachprüfungen sich zunehmend als Bildungsgänge einer Höheren Fachschule etablieren würden, was zu einer Schwächung dieser Wege und zu einer wesentlichen Verteuerung dieser Ausbildungen namentlich für die öffentliche Hand führen könnte. Deshalb ist darauf achten, dass das Vorgehen in den beiden Bereichen der höheren Berufsbildung aufeinander abgestimmt ist und damit ungewollte Effekte struktureller und finanzieller Art vermieden werden können. Je nach Inhalt und zeitlicher Terminierung der Lösungsvorschläge für die Berufs- und höheren Fachprüfungen muss allenfalls die bestehende Fachschulvereinbarung für diese Bereiche bis zum Zeitpunkt weitergeführt werden, an dem neue Lösungen und Regelungen in Kraft treten.

# 3 DIE VEREINBARUNG ÜBER BEITRÄGE AN DIE BILDUNGSGÄNGE DER HÖHEREN FACHSCHULEN | (HFSV)

Konkordatsentwurf	Kommentar zu den einzelnen Artikeln
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p><sup>1</sup>Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen im Bereich der Höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge Höherer Fachschulen leisten.</p> <p><sup>2</sup>Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt für den Bereich der Höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 BBG.</p> <p><sup>2</sup>Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.</p> <p><sup>3</sup>Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.</p>	<p>Zu Art. 2 Abs. 3</p> <p>Diese Bestimmung ermöglicht es den Kantonen, unter sich abweichende finanzielle Regelungen zu treffen, falls dafür ein Bedarf besteht. Diese abweichenden Regelungen gelten jedoch nur für diejenigen Partnerkantone, welche eine solche Regelung wünschen. Im Verkehr mit allen übrigen Kantonen gelten die in der HFSV festgelegten finanziellen Regelungen.</p>
<b>II. Beitragsberechtigung</b>	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge</p> <p><sup>1</sup>Beitragsberechtigt sind Bildungsgänge öffentlicher oder privater Anbieter, die vom zuständigen Bundesamt anerkannt sind.</p>	

Konkordatsentwurf	Kommentar zu den einzelnen Artikeln
<p><sup>2</sup>Bildungsgänge, die sich im Anerkennungsverfahren befinden, sind beitragsberechtigt, sofern eine Eröffnungsverfügung der zuständigen Anerkennungsbehörde vorliegt.<sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup>Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an den Bildungsanbieter.</p>	
<p>Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge</p> <p><sup>1</sup>Die Kantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Einhaltung der Mindestvoraussetzungen gemäss Artikel 5 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen wollen.</p> <p><sup>2</sup>Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.</p>	<p>Auf Antrag des Standortkantons werden auch Höhere Fachschulen in privater Trägerschaft der Vereinbarung unterstellt. Der Standortkanton muss in diesen Fällen dafür sorgen, dass die Bedingungen der Vereinbarung eingehalten werden, insbesondere Art. 5, 8, 9 und 10.</p> <p>Beiträge werden zudem nur an diejenigen Institutionen ausgerichtet, die sich an Kostenerhebungen beteiligen und dem Kostenrechnungsmodell entsprechende Daten liefern (vgl. Art. 5 Abs. 1 betreffend Kostentransparenz).</p>
<p>Art.5 Voraussetzungen der Beitragsgewährung</p> <p><sup>1</sup>Die Konferenz der Vereinbarungskantone regelt in Richtlinien die für beitragsberechtigte Bildungsgänge massgebenden Mindestvoraussetzungen insbesondere betreffend Bedarf, Organisation, Infrastruktur, Qualitätssicherung, Kostentransparenz und Studiengebühren.</p> <p><sup>2</sup>Der Standortkanton und allfällige mitfinanzierende Kantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.</p>	<p>Die Richtlinien sollen gewährleisten, dass die angebotenen Bildungsgänge unter gesamtschweizerisch vergleichbaren Rahmenbedingungen realisiert und nach gleichen Qualitätskriterien beurteilt werden. Wie die Kantone diese Richtlinien umsetzen – zum Beispiel mit Hilfe von Leistungsvereinbarungen – ist ihnen überlassen.</p> <p>Die Richtlinien sind ein flexibles Instrument, mit denen die Konferenz der Vereinbarungskantone nach bildungs- und finanzpolitischen Kriterien die Angebote steuern und für einen optimalen Einsatz der Ressourcen sorgen kann. Für die Verabschiedung solcher Richtlinien wird ein breiter Konsens vorausgesetzt (Zwei-Drittel-Mehrheit der Vereinbarungskantone, vgl. Art. 11).</p>

<sup>1</sup> Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen

Konkordatsentwurf	Kommentar zu den einzelnen Artikeln
<p><sup>3</sup>Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für gesamtschweizerisch einmalige Angebote sowie für Anbieter aus Randregionen oder aus dem italienisch und romanisch sprechenden Gebiet Ausnahmeregelungen bei den Mindestvoraussetzungen beschliessen.</p>	
<p><b>III. Beiträge</b></p> <p>Art. 6 Zahlungspflichtiger Kanton</p> <p><sup>1</sup>Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.</p> <p><sup>2</sup>Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht; vorbehalten bleibt litera d,</li> <li>b der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt litera d,</li> <li>c der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt litera d,</li> <li>d der Kanton, in dem mündige Studierende bei Bildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst,</li> </ul>	<p>Bezüglich der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons soll kein Unterschied zu den anderen Vereinbarungen gemacht werden. Es gelten für alle Vereinbarungen die gleichen Bestimmungen.</p>

Konkordatsentwurf	Kommentar zu den einzelnen Artikeln
e in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.	
<p>Art. 7 Höhe der Beiträge</p> <p><sup>1</sup>Für die Festlegung der Höhe der Beiträge gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen pro Bildungsgang und Studierenden festgelegt und pro Semester ausbezahlt;</p> <p>b die Bildungsgänge werden aufgrund der durchschnittlichen Kosten pro Fachrichtung Tarifgruppen zugeordnet;</p> <p>c massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten (Betriebs- und Infrastrukturkosten) bezogen auf die in den Rahmenlehrplänen festgelegten Mindestlernzeiten in der theoretischen und praktischen Bildung und bezogen auf eine pro Bildungsgang festgelegte Referenzklassengrösse.</p> <p><sup>2</sup>Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie pro Tarifgruppe 50% – 60% der ermittelten durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten decken.</p> <p><sup>3</sup>Allfällige Gewinne sind entweder zur Reduktion der Teilnehmergebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.</p>	<p>Für die Festlegung der Tarife sind folgende Parameter massgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten pro Bildungsgang: Diese werden auf der Basis eines einheitlichen Kalkulationsschemas regelmässig erhoben.</li> <li>die Mindestlernzeiten pro Bildungsgang (theoretische und praktische Bildung) sind im jeweiligen Rahmenlehrplan enthalten. Als Referenzgrösse wird die Hälfte der dort vorgegebenen Mindestlernzeiten vorgeschlagen: 1800 Lektionen für Ausbildungsgänge mit einschlägiger Vorbildung und 2700 Lektionen für Ausbildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung.</li> <li>die Referenzklassengrösse ist pro Bildungsgang durch die Konferenz der Vereinbarungskantone festzulegen. Die Projektgruppe schlägt vor, diese bei 18 Studierenden festzulegen.</li> </ul> <p>Der Deckungsgrad von 50% – 60% entspricht dem modifizierten Auftrag, den die EDK am 18. Juni 2009 der Projektgruppe erteilt hat. Ob dieser Deckungsgrad bezüglich der Auswirkungen auf die Höhe der konkreten Beitragsleistungen an die Höheren Fachschulen und bezüglich der finanziellen Belastung der Kantone plausibel und finanziell vertretbar ist, muss im Rahmen der Vernehmlassung beantwortet und geklärt werden (vgl. dazu auch Ziff. 2.4.5 lit. b).</p>

Konkordatsentwurf	Kommentar zu den einzelnen Artikeln
<p>Art. 8 Studiengebühren</p> <p><sup>1</sup>Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.</p> <p><sup>2</sup>Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann anrechenbare Mindest- und Höchstbeiträge je Bildungsgang festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Bildungsgang gekürzt.</p>	<p>Um eine Gleichbehandlung der Studierenden zu erreichen, muss gewährleistet werden können, dass sich die Studiengebühren innerhalb einer bestimmten Bandbreite bewegen. Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann steuernd eingreifen, wenn ein Anbieter unangemessene Studiengebühren erheben sollte.</p>
<b>IV. Studierende</b>	
<p>Art. 9 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen</p> <p>Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.</p>	
<p>Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen</p> <p><sup>1</sup>Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.</p> <p><sup>2</sup>Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach Artikel 7 entsprechen.</p>	<p>Studierende aus Nichtabkommenskantonen sind bezüglich der Reduktion ihrer individuellen Belastung auf den Stipendienweg zu verweisen.</p>

Konkordatsentwurf	Kommentar zu den einzelnen Artikeln
<b>V. Vollzug</b>	
<p>Art. 11 Die Konferenz der Vereinbarungskantone</p> <p><sup>1</sup>Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.</p> <p><sup>2</sup>Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere</p> <p>a erlässt sie die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen für die Beitragsgewährung gemäss Artikel 5,</p> <p>b legt sie die Beiträge entsprechend den in Artikel 7 genannten Grundsätzen fest,</p> <p>c legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 8 fest,</p> <p>d wählt sie die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission HFSV und</p> <p>e nimmt sie die Berichterstattung der Kommission HFSV zustimmend zur Kenntnis.</p> <p><sup>3</sup>Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.</p>	<p>Als Neuerung gegenüber der bestehenden Vereinbarung ist als behördliches Steuerungsorgan eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgesehen (wie in der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung [FHV]). Ihr obliegen insbesondere die Festlegung der Mindestvorschriften für die Aufnahme in die Vereinbarung sowie die Festlegung der Beiträge.</p>
<p>Art. 12 Kommission HFSV</p> <p><sup>1</sup>Für den Vollzug der Vereinbarung setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission Vereinbarung Höhere Fachschulen (Kommission HFSV) ein.</p> <p><sup>2</sup>Die Kommission HFSV setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. In der Kommission sind namentlich die Vereinbarungskantone, der Bund sowie die Organisationen der Arbeitswelt vertreten.</p>	<p>Die Zusammensetzung der Kommission ist Sache der Konferenz der Vereinbarungskantone. Diese kann bei der Wahl der Kommissionsmitglieder je nach Bedarf verschiedene Kriterien berücksichtigen. Wichtig scheint beispielsweise, dass die Kantone in der Kommission über eine klare Mehrheit verfügen und dass eine ausgewogene Vertretung von Anbieter- und Abnehmerkantonen besteht.</p>

Konkordatsentwurf	Kommentar zu den einzelnen Artikeln
<p><sup>3</sup>Der Kommission HFSV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a den Vollzug der Vereinbarung, insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsstelle, zu überwachen,</p> <p>b die Bildungsgänge, die den Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen entsprechen, in die Liste der beitragsberechtigten Angebote aufzunehmen und Bildungsgänge, welche den Mindestvoraussetzungen nicht entsprechen, von der Liste der beitragsberechtigten Bildungen zu streichen,</p> <p>c die Geschäfte vorzubereiten, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist,</p> <p>d die Vollzugsbestimmungen für die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten sowie die Verzugszinse zu erlassen und</p> <p>e der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.</p> <p><sup>4</sup>Sie erlässt ein Geschäftsreglement.</p>	
<p>Art. 13 Geschäftsstelle</p> <p><sup>1</sup>Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geführt.</p> <p><sup>2</sup>Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a die Liste der beitragsberechtigten Bildungen zu führen,</p> <p>b für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Artikel 7 zu sorgen,</p> <p>c Vorschläge für die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen sowie die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,</p>	

Konkordatsentwurf	Kommentar zu den einzelnen Artikeln
<p>d die Vereinbarungskantone kontinuierlich zu informieren,</p> <p>e Koordinationsaufgaben wahrzunehmen und</p> <p>f Verfahrensfragen zu regeln.</p> <p><sup>3</sup>Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.</p>	
<p>Art. 14 Streitbeilegung</p> <p><sup>1</sup>Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.</p> <p><sup>2</sup>Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.<sup>2</sup></p>	<p>Da es um den Lastenausgleich geht, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Diese Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.</p>
<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p>Art. 15 Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup>Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/2014.</p> <p><sup>2</sup>Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.</p>	<p>Diese Übergangsbestimmung ermöglicht es den Standortkantonen, innerhalb der gesetzten Frist die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit ein Anbieter auf dem freien Markt auch konkurrenzfähig ist.</p>

<sup>2</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Konkordatsentwurf	Kommentar zu den einzelnen Artikeln
<p>Art. 16 Kündigung</p> <p>Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.</p>	
<p>Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen</p> <p>Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Bildung befindlichen Studierenden bestehen.</p>	
<p>Art. 18 Ausserkraftsetzung der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998</p> <p><sup>1</sup>Die Konferenz der Vereinbarungskantone der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung dieser Vereinbarung.</p> <p><sup>2</sup>Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die Höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV gestrichen.</p>	<p>Falls bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Vereinbarung keine neue Lösung zur Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse für die Berufs- und höheren Fachprüfungen bestehen sollte, muss die geltende Fachschulvereinbarung bezüglich der Vorbereitungskurse weiterhin gültig bleiben.</p>
<p>Art. 19 Fürstentum Liechtenstein</p> <p>Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.</p>	

## 4 ANHANG

### 4.1 Dokumentation

#### **Dokumente Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)**

- Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 (<http://www.edk.ch/dyn/14346.php>)
- Grundsätze zur Revision der interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbe-  
reich vom 29. Oktober 2004 ([www.edk.ch/dyn/21415.php](http://www.edk.ch/dyn/21415.php))
- Beispiel Kostenerhebung Höhere Fachschulen: Erhebungsraster und Anleitung für  
Institutionen, Stand 17.05.2010 ([www.edk.ch/dyn/21415.php](http://www.edk.ch/dyn/21415.php))

#### **Dokumente Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)**

Die erwähnten Dokumente sind zugänglich über <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/index.html>

- Rahmenlehrpläne Höhere Fachschulen
- Leitfaden. Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der  
Höheren Fachschulen. BBT, 31. Juli 2006, Stand Mai 2007
- Leitfaden. Aufsicht und Rechtsmittelweg bei Höheren Fachschulen. BBT,  
1. März 2010

### 4.2 Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme von Studiengängen in die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), Entwurf der Projektgruppe vom 16.4.2010

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs vom 16. April 2010 für eine interkantonale Vereinbarung über die höheren Fachschulen (HFSV) regeln Richtlinien die Mindestvoraussetzungen betreffend Bedarf, Organisation, Infrastruktur, Qualitätssicherung, Kostentransparenz und Studiengebühren für die Aufnahme in die Vereinbarung und damit für die Beitragsgewährung.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone erlässt folgende Richtlinien:

#### **Bedarf**

1. Der Bedarf nach einem Bildungsgang ist regional bzw. schweizerisch ausgewiesen.
2. Mögliche Formen der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern sind überprüft und geklärt.

#### **Anerkennung**

3. Die Beitragsberechtigung gemäss Art. 3 HFSV ist ausgewiesen.

#### **Organisation**

4. Die Zuständigkeiten beim Anbieter sind geregelt (Organisationsstruktur, internes Rekurswesen etc.).
5. Es bestehen differenzierte Angebote aufgrund der Vorbildungen der Teilnehmenden im Sinne von Art. 3 der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen.
6. Eine angemessene Teilnehmerzahl ist ausgewiesen. Diese beträgt in der Regel mindestens 14 Teilnehmende. Der Standortkanton entscheidet über Ausnahmen, die zu begründen sind.
7. Der Bildungsgang wird regelmässig – mindestens alle drei Jahre – angeboten und durchgeführt.

#### **Infrastruktur**

8. Es besteht eine bedarfsgerechte Infrastruktur entsprechend den Vorgaben im Rahmenlehrplan.

### **Qualitätssicherung**

9. Ein Schullehrplan bzw. ein Unterrichtsprogramm auf der Basis des vom BBT genehmigten Rahmenlehrplans liegt vor.
10. Es besteht ein System für Qualitätsentwicklung und -sicherung.
11. Die Aufsicht durch den Standortkanton wird gemäss Leitfaden des BBT zur Aufsicht und Rechtsmittelweg bei Höheren Fachschulen wahrgenommen.

### **Kostentransparenz**

12. Die Kosten sind offen gelegt und es besteht eine Vollkostenrechnung aufgrund im Rahmen der HFSV vorgegebenen Kalkulationsschemas (siehe Anhang 2).
13. Das jährliche Reporting gibt Aufschluss über die effektiven Kosten der Lehrgänge. Dem Standortkanton obliegt das Controlling.

### **Studiengebühren**

14. Die Mindest- und Höchstbeiträge pro Studiengang gemäss Art. 8 HFSV sind im Anhang festgelegt.
15. Der Anbieter ist verpflichtet, bei Studierenden, die aus einem Kanton stammen, der die Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, den Tarif HFSV zusätzlich in Rechnung zu stellen (Art. 9 HFSV).

Verabschiedet von der Konferenz der Vereinbarungskantone am .....

Der Präsident:

Der Geschäftsführer: